

Provinzialverband immer noch zu kurz, während andererseits bei der Bemessung auf 500 Mark das Pflegegeld in dieser Höhe für längere Zeit ohne erneute Aenderung beibehalten werden kann, weil Jahre darüber vergehen werden, bis der tatsächlich aufzuwendende Durchschnittssatz auf weniger als 500 Mark sinkt und dann wieder eine Herabsetzung möglich ist.

Die Erhöhung des Pflegegeldes bedingt die entsprechende Aenderung des Reglements, die wiederum der Genehmigung der Herren Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und des Innern unterliegt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen, der Provinziallandtag wolle beschließen, das Reglement für die Ausführung des Gesetzes, betreffend die Beschulung blinder und taubstummer Kinder, vom 7. August 1911, und für die Verwaltung und Leitung der Provinzial-Taubstummen- und Blindenanstalten der Rheinprovinz vom  $\frac{6. \text{ März}}{2. \text{ April}}$  1912 wird mit Wirkung vom 1. April 1918 ab in Ziffer 9 Absatz 1 Satz 1 wie folgt geändert:

#### **Jetzige Fassung.**

„Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 400 Mark für das Schuljahr erhoben.“

Düsseldorf, den 8. Januar 1918.

#### **Neue Fassung.**

„Für die Kinder, die vom Provinzialverbande in Anstaltspflege genommen oder in Familienpflege gegeben sind, wird ein in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichtendes Pflegegeld von 500 Mark für das Schuljahr erhoben.“

#### **Der Provinzialauschuß:**

D. Graf Weiffel von Gmund,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

#### **Anlage 18.**

(Drucksachen. Nr. 11.)

## **Bericht und Antrag**

des Provinzialauschusses

betreffend

den Fortgang in der Errichtung einer weiteren Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt für schulentlassene, männliche Zöglinge katholischen Bekenntnisses, verbunden mit einer Zwischenanstalt.

Gemäß dem in der Plenarsitzung des 57. Rheinischen Provinziallandtages vom 21. März 1917 gefaßten Beschluß wird über den Fortgang der Bauarbeiten, wie folgt berichtet:

In der baulichen Entwicklung der Anstalt sind seit dem letzten Bericht keine Aenderungen eingetreten; die Arbeiten mußten nach wie vor ruhen.